

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Empfänger gem. beiliegendem Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Friedrich

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2444
Telefax +49 351 564-2409

karsten.friedrich@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8912.10/8/113

Dresden,
13. Juni 2016

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Bezug auf vom Alt- und Braunkohlebergbau beeinflusste Oberflächenwasserkörper

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des ersten Bewirtschaftungszeitraumes hat sich erwartungsgemäß gezeigt, dass die vom Alt- (Erz-, Stein- und Braunkohle) und dem aktiven Braunkohlebergbau sowie dem derzeitigen Sanierungsbergbau seit 1949 deutlich beeinflussten Oberflächenwasserkörper den guten Zustand bislang nicht erreichen konnten. Während der Bearbeitung im Bewirtschaftungszeitraum setzte sich zudem immer deutlicher die Erkenntnis durch, dass die Probleme, die diese Sachlage bedingen, von überaus komplexer, finanziell sehr aufwendiger und definitiv nur sehr langfristig zu lösender Natur sind. Die Quellen der Belastung konnten in ihrer jeweiligen Intensität und vor allem in ihrer Dauer bisher nicht ausreichend genau bestimmt werden. Dies liegt vor allem auch daran, dass die Belastung der Oberflächenengewässer maßgeblich durch den Zutritt von belasteten Grundwässern hervorgerufen wird. Eine Unterbindung des Grundwasserzutritts ist wegen des diffusen Zutritts unrealistisch, so dass davon auszugehen ist, dass bis auf wenige Einzelfälle auch künftig der Eintritt von belasteten Grundwässern in die Oberflächengewässer der Normalfall sein wird. Eine vollständige Sanierung von belasteten Grundwasserleitern ist finanziell unrealistisch (siehe dazu auch Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „*Verminderung regionaler Bergbaufolgen*“ und dem Hintergrunddokument der FGG Elbe zu „*Weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper*“).

Bis auf zehn Oberflächenwasserkörper, für die bis zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplanes der gute ökologische und chemische Zustand erreicht werden soll, ist in Sachsen für alle anderen vom Alt- und Braunkohlebergbau beeinflussten Oberflächenwasserkörper auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum in Analogie zum ersten Bewirtschaftungszeitraum weiter die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nach § 31 WHG vorgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

In den „*Sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder (2015)*“ wird unter dem Kapitel 5.1 die sächsische Herangehensweise zur Erreichung der Umweltziele und im Kapitel 5.1.2 zur Reduktion der signifikanten Belastung aus Nähr- und Schadstoffen dargestellt.

Der Schwerpunkt bzw. der Fokus im ab dem Jahr 2016 folgenden zweiten Bewirtschaftungszeitraum liegt nunmehr auf der sachgerechten und fachlich stimmigen Ableitung weniger strenger Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper, für die eine Zielerreichung unmöglich ist bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar wäre. Diese sind so abzuleiten, dass mit den verhältnismäßigen Maßnahmen der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand im Oberflächenwasserkörper erreicht werden. Diese weniger strengen Bewirtschaftungsziele für einen Oberflächenwasserkörper sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, wenn der fortschreitender Stand von Wissenschaft und Technik oder eine andere menschliche Tätigkeit dies erfordert.

Im Braunkohlesanierungsbergbau erfolgen Koordinierung und Durchführung von Sanierungen sowie die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften im Auftrag des Bundes und der Länder weiterhin durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Die aktiven Braunkohlebergbau-Unternehmen Vattenfall Europe Mining AG (VEM) und Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) sind im Rahmen der laufenden und genehmigten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren schon während des laufenden Abbaus dazu verpflichtet, die Umweltauswirkungen des Bergbaubetriebes im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der Verhältnismäßigkeit zu minimieren. Die genannten Unternehmen sind dabei in der Verantwortung die Ziele der WRRL zu erreichen.

Für den ohne ausgewiesenen Rechtsnachfolger dastehenden Alterz-, Stein- und Braunkohlenbergbau hat sich während der Bearbeitung im ersten Bewirtschaftungszeitraumes klar herauskristallisiert, dass nicht zuletzt ebendiese Situation verbunden mit einer dementsprechend ungeklärten Eigentümerfrage von vorn herein ein maßgebliches Hemmnis für mögliche Maßnahmenumsetzungen darstellt, da eine Maßnahme generell nachhaltig angelegt sein muss. Dies ist jedoch i.d.R. nur dann gegeben, wenn das Ergebnis einer Maßnahme durch dauerhafte Unterhaltung etc. bewahrt wird. Insgesamt sind die verfügbaren Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen begrenzt verfügbar, so dass vor allem bei Sanierungsmaßnahmen, wie sie beispielsweise gegenwärtig am Speicher Knappenrode und am Speicher Lohsa-I, Restloch Mortka stattfinden, darauf zu achten ist, dass die Anforderungen der EG-WRRL berücksichtigt und mit umgesetzt werden. Darüber hinaus sollten sinnvolle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen genutzt werden, wenn dafür die Mittel zur Verfügung stehen und eine Nachhaltigkeit gegeben ist.

Des Weiteren wird seitens der obersten Behörde der Standpunkt vertreten, dass in diesem Zusammenhang großflächige Sedimentberäumungen von Gewässern zu kostenintensiv und vor allem wenig nachhaltig und damit als unverhältnismäßig anzusehen sind, da in den meisten Fällen eine Nachlieferung aus den Quellen wegen des flächig bzw. räumlich großen Umfangs nicht mit verhältnismäßigen Maßnahmen unterbunden werden kann. Grundsätzlich ist zudem erst ab einem 50%igen Anteil an einer Belastung zu überprüfen, ob eine mögliche Maßnahme überhaupt als verhältnismäßig angesehen werden kann. Unabhängig davon wird die Erstellung eines an der fachlichen und finanziellen Realität orientierten, und auf Sachsen bezogenen Sedimentmanagementkonzeptes im zweiten Bewirtschaftungsplan einen Schwerpunkt bilden.

Das Hauptaugenmerk im geogen stark überprägten Alterzbergbau liegt im Rahmen des zweiten Bewirtschaftungsplanes dementsprechend eindeutig auf der wasserkörperscharfen Identifizierung der Belastungen und sich anschließenden Prüfung abweichender Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper gemäß § 30 WHG.

Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft wird das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum einen das erforderliche regionale Sedimentmanagementkonzept fachlich entwickeln sowie zum anderen die sachgerechte und fachlich stimmige Ableitung der besagten Bewirtschaftungsziele für die vom Bergbau betroffenen Oberflächenwasserkörper vornehmen, soweit dafür die erforderlichen Informationen und Daten vorliegen oder mit verhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können. Zu den Aufgaben des LfULG zählen damit insbesondere:

- Systematische Schließung der vorhandenen Wissenslücken in der Lokalisierung und Beurteilung von Belastungsquellen sowie in der Prognose von Intensität und Dauer der Belastungen.
- Laufendhalten des Standes von Wissenschaft und Technik zu möglichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastungen.
- Initiieren, Einholen und Bewerten der von den Bergbauunternehmen und der LMBV vorzulegenden erforderlichen Gutachten und Daten zur Beschreibung des Zustandes der Gewässer, zu Zuflussbereichen aus dem Grundwasser, zu geplanten Eingriffen in die Gewässersysteme (z. B. aktiver Bergbau), zur Durchführung verhältnismäßiger Maßnahmen und deren Wirksamkeit und damit zur perspektivischen Entwicklung der betroffenen Gewässer.
- Recherchieren und Bewerten von Karten- und Datenmaterial, das zum Altbergbau unter anderem beim Oberbergamt vorliegt.
- Enge Abstimmung mit den in Sachsen für die Umsetzung der Maßnahmen nach WRRL zuständigen Behörden.
- Abstimmung von Methoden zur Entwicklung weniger strenger Bewirtschaftungsziele mit den vom Bergbau betroffenen Bundesländern.
- Herstellen von fachlich aufeinander abgestimmten Bewirtschaftungszielen zwischen Grund- und Oberflächenwasserkörpern.
- Das LfULG entwickelt im Kontext ein Umsetzungskonzept und legt dem SMUL auf dessen Basis einen jährlichen Bericht in Form eines Schriftsatzes zum erreichten Stand vor. Termin für die erste Berichterstattung ist das III. Quartal 2017.

Die Landesdirektionen, die Landestalsperrenverwaltung sowie die betroffenen Landratsämter werden demgemäß von hier aus darum gebeten, diese Aktivitäten auf entsprechende Anforderungen hin auch in der kommenden zweiten Bewirtschaftungsphase zu unterstützen.

Erforderliche Maßnahmen des wasserrechtlichen Vollzugs, die in die eindeutige Verantwortung der zuständigen Behörde fallen, bleiben hiervon auch ferner unberührt sind von den zuständigen Behörden aber stets auf Konformität mit den Zielen der EG-WRRL zu prüfen.

Für bergbaubelastete Oberflächenwasserkörper, für die keine weniger strengen Bewirtschaftungsziele ausgewiesen werden, weil sie mit verhältnismäßigen Maßnahmen im absehbaren Zeitraum dem guten Zustand oder dem guten ökologischen Potential zugeführt werden können, ist die weitere Inanspruchnahme der Fristverlängerung im Rahmen der Erarbeitung des folgenden Bewirtschaftungsplanes zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. M. Socher
Referatsleiter Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Stadt Dresden
Postfach 1200 20
01001 Dresden

Stadt Chemnitz
09106 Chemnitz

Stadt Leipzig
04092 Leipzig

Landratsamt Erzgebirgskreis
Postfach 10 06 35
09446 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Nordsachsen
04855 Torgau

Landratsamt Mittelsachsen
Postfach 17 51
09587 Freiberg

Landratsamt Leipzig
04550 Borna

Landratsamt Vogtlandkreis
PF 10 03 01
08507 Plauen

Landratsamt Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
Postfach 10 02 53154
01782 Pirna

Landratsamt Zwickau
PF 10 01 76
08067 Zwickau

Landratsamt Meißen
Postfach 10 01 52
01651 Meißen

Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Landratsamt Görlitz
PF 30 01 52
02806 Görlitz

Landesdirektion Chemnitz
Abteilung 4
09105 Chemnitz

Landesdirektion Leipzig
Abteilung 4
PF 10 13 64
04013 Leipzig

Landesdirektion Dresden
Abteilung 4
Postfach 10 06 53
01076 Dresden

Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referate 44 und 46
Postfach 54 01 37
01311 Dresden

nachrichtlich:

Landestalsperrenverwaltung
Postfach 10 02 34
01782 Pirna